



Satzung

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen "**Association for the Quality Development of Solution Focused Consulting and Training**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V.".

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Deutschland

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung lösungsfokussierter Forschung, Theorie und Praxis.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) die Förderung lösungsfokussierter Theorie- und Praxisforschung

(2) die Förderung der Kommunikation und des Wissensaustauschs im Bereich des „Lösungsfokussierten Arbeitens“

(3) die Zertifizierung von durchgeführten Projekten im Bereich lösungsfokussiertes Coaching, Beratung, Training und Organisationsentwicklung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit und qualifiziert ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung .



(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Mitglieder sind

a) assoziierte Mitglieder

b) Vollmitglieder

(6) zum Vollmitglied wird man durch erfolgreichen Review einer Arbeitsprobe im Zertifizierungsprozess der Assoziation.

§ 5a Partner

Partner des Vereins können Firmen und Institutionen werden, die bereit und qualifiziert sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 5b Freundeskreis

Es kann ein Freundeskreis gegründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied zugehen. Es werden keine Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr erstattet.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied mit der fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung und einer Nachfrist von 3 Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Versammlung der Vollmitglieder
- die Mitgliederversammlung
- Chapter Heads

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(6) Der Erste Vorsitzende trägt den Titel Präsident, die weiteren Vorstandsmitglieder tragen den Titel Vizepräsident.

§9a Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand kann SFCT Mitglieder zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ernennen. Mitglieder des erweiterten Vorstands haben besondere Aufgaben (z.B. Verfassen des Newsletters, Mitgliederkommunikation, Pressearbeit usw.). Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 9b Chapter Heads

(1) Chapter Heads organisieren das Netzwerken von SFCT Mitgliedern in einer bestimmten Region. Sie sind nicht dazu berechtigt den Verein zu vertreten und können keine Verträge für SFCT abschließen.

(2) Chapter Heads müssen Mitglieder der SFCT sein. Wenn ein Chapter Head aus dem Verein austritt, tritt er oder sie damit automatisch von der Position des Chapter Heads zurück.

(3) Chapter Heads werden vom Vorstand ernannt.

(4) Ein Chapter Head wird durch Unterzeichnung eines Vertrages mit SFCT zum Chapter Head



§9c Die Versammlung der Vollmitglieder

- (1) Die Versammlung der Vollmitglieder entscheidet über Veränderungen des "Clues / Anhaltspunkte" Dokuments
- (2) Jeder kann Veränderungen an diesem Dokument vorschlagen. Vorschläge müssen der sfct durch Email zugesandt werden.
- (3) Die vorgeschlagenen Veränderungen werden allen Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (4) Nach der Mitgliederversammlung finden die Versammlungen der Vollmitglieder als Telefonkonferenzen statt und diskutiert die vorgeschlagenen Veränderungen

Die Versammlung der Vollmitglieder zielt auf einen Konsens über die vorgeschlagenen Veränderungen ab. Wenn nach 2 Telefonkonferenzen kein Konsens erreicht werden kann, ist für eine Veränderung des Dokuments eine 2/3 Mehrheit der in der dritten Telefonkonferenz anwesenden Vollmitglieder notwendig.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 5000 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen einmal jährlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.



(4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins oder Mitgliederaufnahme und -ausschluss sind unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung/ Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Verabschiedung des Jahresplans aller Schlüsselmaßnahmen, die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Budgets für das laufende und das kommende Jahr, Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins, die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer.

(2) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Mitglieder können ihre Stimmen persönlich bei der Mitgliederversammlung abgeben oder über E-Mail nach dem die Anträge kommuniziert wurden (nach der Aussendung der Einladung zur Mitgliederversammlung im Falle von Satzungsänderungen und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Fall von anderen Anträgen) und vor dem Tag der Mitgliederversammlung. E-Mail Stimmen, die am Tag der Mitgliederversammlung oder später ankommen, sind nicht gültig.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an die deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.